

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Direktversicherungen

Stand: 01.2025 (STH_EV_DIR_2025_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrer Direktversicherung. Diese Steuerinformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies keine verbindliche steuerliche Auskunft darstellt. Ein Haftungsanspruch gegenüber Swiss Life entsteht daraus nicht. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater oder zuständigen Finanzamt.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

| | | | | | |
|----------|---|----------|----------|---------------------------------|----------|
| 1 | Einkommensteuer | 2 | 2 | Erbschaftsteuer | 3 |
| 1.1 | Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt? | 2 | 3 | Versicherungsteuer | 3 |
| 1.2 | Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer bzw. Hinterbliebenen behandelt? | 3 | 4 | Umsatzsteuer | 3 |

1 Einkommensteuer

1.1 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?

1.1.1 Ertragsteuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge sind beim Arbeitgeber in der Regel Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG).

Grundsätzlich sind bei Arbeitgebern die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, da die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind (Normalfall).

Sind die Versicherungsansprüche jedoch (aufgrund von Verfügungen des Arbeitgebers) ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren. Die Aktivierungspflicht entfällt nur, wenn sich der Arbeitgeber gegenüber der bezugsberechtigten Person schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Verfügung – insbesondere Abtretung oder Beleihung - erfolgt (§ 4b EStG).

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsbeiträge besteht nicht.

1.1.2 Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge stellen Arbeitslohn dar.

a) Die Beiträge sind jedoch gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer Versicherte Person ist,
- die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist (mit und ohne Option auf Kapitalauszahlung),
- die Erlebensfalleistung frühestens mit dem vollendeten 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers fällig wird,
- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.
- die Versicherungsbeiträge im Kalenderjahr acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Gemäß § 40b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu bestehenden kapitalgedeckten Versorgungen werden darauf angerechnet.

b) Steuerfrei sind unter diesen Voraussetzungen auch

- aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge, soweit sie vier Prozent der BBG, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre (höchstens zehn Jahre), in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, nicht übersteigen und
- Beiträge, die für die Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat, und soweit diese Beiträge acht Prozent der BBG, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre (höchstens zehn Jahre), nicht übersteigen.

c) Zusätzlich ist ein bAV-Förderbetrag (§100 EStG) möglich, soweit

- der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
- der Arbeitgeber mindestens 240 Euro und höchstens 1.200 Euro jährlich in die Direktversicherung einzahlt,
- die Beiträge des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (hierzu zählen z. B. keine Beiträge aus der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen in eine betriebliche Altersversorgung oder Zuschüsse des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a Abs. 1a BetrAVG)
- zum Zeitpunkt der Beitragszahlung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt monatlich nicht mehr als drei Prozent der

- Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung pro Jahr beträgt und sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils immer derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerter Tarif)

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann der Arbeitgeber 30 Prozent, höchstens jedoch 360 Euro des arbeitgeberfinanzierten Beitrags bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

- d) Soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 100 EStG zur Anwendung kommen, sind die Beiträge individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern

1.1.3 Versicherungsleistungen

Erhält ausnahmsweise der Arbeitgeber eine Versicherungsleistung und nicht der Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen, stellt dies in der Regel eine Betriebseinnahme dar.

1.2 Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer bzw. Hinterbliebenen behandelt?

1.2.1 Beiträge

Die Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG sind unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Beiträge sind individuell zu steuernder Arbeitslohn.

1.2.2 Versicherungsleistungen

- a) Leistungen, die aus steuerfreien Beiträgen finanziert wurden, sind einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG). Dies gilt für Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie Kapitaleistungen.
- b) Leistungen, die aus individuell versteuerten Beiträgen finanziert wurden, werden wie Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung in der dritten Schicht besteuert. Beispielsweise unterliegen Altersrentenleistungen in Höhe des

Ertragsteils der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG). Die Erträge muss der Versorgungsberechtigte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsleistungen sind in der Regel nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Todesfalleistungen an den überlebenden Partner oder die Waisen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers sowie an Lebensgefährten unterliegen hingegen der Erbschaftsteuer. In welcher Höhe letztlich Erbschaftsteuer anfällt, richtet sich nach dem Einzelfall (Freibeträge, Steuerklasse usw.).

3 Versicherungsteuer

Die Versicherungsbeiträge unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

4 Umsatzsteuer

Die Versicherungsbeiträge und die Versicherungsleistungen sind umsatzsteuerfrei.